

# KREIS SOEST

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefon
PLZ, Wohnort	E-Mail

Kreis Soest  
Abteilung Bürgerservice  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) - blauer Parkausweis

Ich bin schwerbehindert, zuletzt festgestellt:

Behörde:	Datum (TT.MM.JJJJ):	Aktenzeichen:
----------	---------------------	---------------

Ich beantrage die  Ersterteilung  Verlängerung

einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte aufgrund

- einer außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellung mit diesem Personenkreis nach versorgungsärztlicher Feststellung
- Blindheit mit Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis
- beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen

Anlagen:  Kopie Schwerbehindertenausweis  aktuelles Foto

---

Das Merkzeichen aG oder Bl (außergewöhnliche Gehbehinderung oder Blindheit) ist bei mir **nicht** festgestellt.

Ich beantrage die  Ersterteilung  Verlängerung

einer Parkerleichterung aufgrund einer **vorübergehenden** außergewöhnlichen Gehbehinderung/Mobilitätseinschränkung. **Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen.**

Anlagen:  Kopie Schwerbehindertenausweis  aktuelle ärztliche Bescheinigung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### Hinweise:

Voraussetzung zur Erteilung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO):

Sie haben einen Schwerbehindertenausweis für:

- Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“)
- Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“) oder
- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine Parkerleichterung (blauer Parkausweis). Diese gilt so lange, wie Ihr Schwerbehindertenausweis gültig ist, max. jedoch 5 Jahre. Die Erteilung ist gebührenfrei.

---

Sie haben keinen Schwerbehindertenausweis mit den o. g. Merkzeichen, aber es besteht bei Ihnen eine **vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung** gilt Folgendes:

- Bitte legen Sie eine fachärztliche Bestätigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung/Mobilitätseinschränkung vor
- In der fachärztlichen Bestätigung muss eine Aussage darüber getroffen sein, innerhalb welchen Zeitraums eine **außergewöhnliche Gehbehinderung/Mobilitätseinschränkung** besteht.
- Sofern die fachärztliche Bestätigung nur auf eine Gehbehinderung lautet, kann keine Parkerleichterung erteilt werden.

Die Parkerleichterung für eine vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung wird in der Regel für 3 Monate, längstens jedoch für 6 Monate erteilt. Die Erteilung ist gebührenfrei.

Dauert die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung länger als 6 Monate, reicht eine fachärztliche Bescheinigung nicht aus. Bitte denken Sie dann daran, früh genug einen Antrag auf Feststellung des Merkzeichens „aG“ bei der Abteilung Soziales, Schwerbehindertenangelegenheiten zu stellen.